

§ 1 GRUNDSATZ

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren und Umlagen. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

§ 2 BEITRAGSPFLICHT

Jedes Vereinsmitglied hat einen Mitgliedsbeitrag zu zahlen.

Die Höhe des Beitrages bemisst sich nach Maßgabe der Beitragsatzung und ist auf dem Mitgliedsantrag zu erklären.

§ 3 BEITRAGSHÖHE

1. Die Empfehlung für den Mitgliedsbeitrag liegen für alle Mitglieder bei 60,- pro Jahr bzw. 30,- bei halbjährlicher Zahlung. Es gibt keinen Maximalbeitrag für die Beitragszahlungen, die Zahlungen dürfen jedoch den Mindestbeitrag von 12,- Euro jährlich nicht unterschreiten.
2. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages gilt für ein Jahr und verlängert sich automatisch. Änderungen der Beitragshöhe sind zum Ablauf des Geschäftsjahres möglich. Verringerungen der Beitragszahlung sind dem Vorstand einen Monat vor Änderung mitzuteilen.
3. Über Befreiungen von Mitgliedszahlungen für Minderjährige entscheidet der Vorstand.

§ 4 FÄLLIGKEIT DES BEITRAGS

1. Die Beiträge müssen jährlich, notfalls halbjährlich entrichtet werden.
2. Die Beiträge sind jeweils zum 15.01 bei jährlicher Zahlung, sowie zum 15.1. + 15.07. bei halbjährlichen Zahlungen, des laufenden Jahres zu begleichen.
3. Bei Neueintritt und Wunsch einer halb- oder jährlichen Zahlungsweise erfolgt die Beitragszahlung zum nächsten 15. eines Monats in der entsprechenden Teilsumme des gewählten Jahres- oder Halbjahresbeitrags.

§ 5 SÄUMNIS

Im Säumnisfall wird das Mitglied nach zweimonatigem Ausbleiben des Beitrags gemahnt. Zahlt ein Mitglied trotz zweifacher Mahnung (in Textform) nicht, so gilt nach Ablauf eines weiteren Monats nach der zweiten Mahnung die Nichtzahlung als Austritt. In der zweiten Mahnung ist auf die Folgen der Nichtzahlung hinzuweisen.

§ 6 MAHNGBÜHREN

1. Bei einem Beitragsrückstand beträgt die Mahngebühr 2 Euro je Mahnung.
2. Für die Beitragsrückstände minderjähriger Mitglieder haften deren gesetzliche Vertreter.

§ 7 SOZIALREGELUNGEN

1. In sozialen Härtefällen kann der Vorstand die Beitragspflicht auf Antrag vorübergehend ganz oder teilweise für höchstens ein Jahr erlassen. Ein Rechtsanspruch auf eine Ermäßigung des Mitgliedsbeitrags oder auf eine Freistellung von der Beitragspflicht besteht nicht.
2. Die Mahngebühren können auf Antrag des zahlungsverpflichteten Mitglieds ganz oder teilweise erlassen werden. Der Vorstand entscheidet nach billigem Ermessen.

§ 8 ZAHLUNGSFORM

Die Zahlung der Beiträge erfolgt in der Regel durch einen Dauerauftrag im Voraus.

§ 9 VEREINSKONTO

Kontoname: k12 e.V.

IBAN: DE27 8306 5408 0004 2771 63

BIC oder BLZ: GENODEF1SLR

Bank: Deutsche Skatbank

§ 10 BEITRAGSBESCHEINIGUNG

Nach Ablauf des Geschäftsjahres erhält das Mitglied auf Wunsch eine Bescheinigung über gezahlte Mitgliedsbeiträge.

§ 11 VEREINSAUSTRITT

Hat ein Mitglied seine Mitgliedschaft gekündigt, bleibt es bis zum Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft verpflichtet, seinen Mitgliedsbeitrag zu leisten und seine sonstigen Zahlungsverpflichtungen zu erfüllen. Bereits gezahlte Beiträge werden nicht zurückerstattet.

§ 12 INKRAFTTRETEN

Diese Verordnung tritt mit Wirkung zum 26.01.2022 in Kraft.